

## Anzeige einer Versammlung Art. 13 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

<b>1. Veranstalter/-in</b>	
Familien-, Geburts- und Vorname oder Bezeichnung der Vereinigung	
Geburtsdatum und Geburtsort	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Telefon-Nr.	
Telefax-Nr.	
<b>1.1 Verantwortliche Person für die Leitung der Versammlung</b>	
Familien-, Geburts- und Vornamen	
Geburtsdatum und Geburtsort	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Telefon-Nr.	
Telefax-Nr.	
<b>1.2 Falls verantwortliche Person verhindert ist, wird Leitung übernommen von</b>	
Familien-, Geburts- und Vornamen	
Geburtsdatum und Geburtsort	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Telefon-Nr.	
Telefax-Nr.	
<b>2. Thema der Versammlung (Anlass, Gegenstand oder Motto)</b>	

3. Ort der Versammlung	
3.1 Kundgebungsort	
3.2 Aufstellungsort, Aufzugsweg mit Streckenführung	
4. Zeit der Versammlung	
4.1 Datum und Uhrzeit des Beginns der Veranstaltung	
4.2 voraussichtliche Dauer der Veranstaltung (Ende)	
5. Geplante Durchführung der Versammlung	
5.1 Erwartete Teilnehmerzahl	
5.2 Angaben über eingesetzte Mittel (Kfz, Lautsprecher, Transparente, Plakate etc.)	
5.3 als Redner sollen folgende Personen auftreten	
5.4 Sonstiges Programm der Veranstaltung	
6. Einsatz von Ordnern	
Anzahl der vorge- sehenen Ordner	
Sonstige Angaben zu den Ordnern	
7. Sonstige Angaben	
Ort, Datum	Unterschrift Veranstalter/Leiter der Versammlung
Datenschutzhinweis:	
Ihre Angaben werden beim Landratsamt Haßberge, Referat öffentliche Sicherheit und Ordnung gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG wird darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben gemäß Art. 13 BayVersG erforderlich sind.	

# Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Formulars

## „Anmeldung einer Versammlung“

### (vgl auch Art. 13 BayVersG):

#### Zu 1. Veranstalter/-in

Veranstalter/-in ist die Person oder Vereinigung, welche die Vorbereitung für die Versammlung trifft und in deren Namen die Einladung ergeht. Die Personalien und die Erreichbarkeit der vertretungsberechtigten Person bzw. entsprechenden Ansprechpartners sind erforderlich, um gegebenenfalls notwendige Kooperationsgespräche und Ablaufmodalitäten vereinbaren zu können.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 VersammlG ist in der Anzeige auch anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung verantwortlich sein soll. Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung und ist damit auch für die Behörde verantwortliche Person und Ansprechpartner.

#### Zu 2. Thema der Versammlung

Nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 BayVersG ist das Thema der Versammlung unbedingt anzugeben. Mit Thema ist der Anlass, der Gegenstand bzw. das Anliegen der Versammlung gemeint. Die Behörde soll sich ein Bild vom voraussichtlichen Verlauf der Veranstaltung machen können. Dazu gehört auch Kenntnis, ob bei der Veranstaltung wegen der besonderen Aktualität oder Attraktivität des Themas mit einer besonders hohen Teilnehmerzahl zu rechnen ist oder ob das Veranstaltungsthema besonders provozierend ist, so dass protestierende Teilnehmergruppen oder Gegendemonstrationen zu erwarten sind.

#### Zu 3. Ort der Veranstaltung

Der Platz, an dem eine Kundgebung vorgesehen ist, muss genau angegeben werden, um die Auswirkungen auf den Verkehr und die gegebenen Örtlichkeiten beurteilen zu können. Bei Aufzügen ist der vorgesehene Aufstellungsort sowie der genaue Aufzugsweg und der Zielpunkt des Aufzugs anzugeben.

#### Zu 5. Geplante Durchführung der Veranstaltung

Die Durchführung der Veranstaltung soll möglichst genau angegeben werden, um dem Landratsamt als Versammlungsbehörde eine Beurteilung zu ermöglichen, welche Auswirkungen die Veranstaltung voraussichtlich haben wird.

#### Zu 6. Einsatz von Ordnern

Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl Ordner bedienen. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen. Die eingesetzten Ordner müssen volljährig sein und haben sich durch weiße Armbinden, die die Bezeichnung „Ordner“ tragen als solche kenntlich zu machen.

#### Weitere Hinweise:

Von den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben bei der Anmeldung darf bei der Durchführung der Veranstaltung nicht abgewichen werden, da ansonsten strafrechtliche Konsequenzen drohen können.

**Verwaltungsgebühren** werden im Versammlungsrecht in der Regel nur im Zusammenhang mit Auflagen- oder Verbotsbescheiden erhoben. Für diese Bescheide ist ein Kostenrahmen von 15,- € bis 200,- € vorgesehen.

Die Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs gibt nicht das Recht, Gegenstände (z.B. Info-Stände, Bänke) auf öffentliche Straßen und Plätze aufzustellen oder dort Getränke auszuschenken. Dafür sind besondere Genehmigungen erforderlich, deren rechtzeitige Beantragung empfohlen wird.

Veranstaltungsleiter und Veranstalter sind verpflichtet, sich mit den ihnen obliegenden Rechten und Pflichten, insbesondere mit dem Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2008 (GVBl Nr. 15/2008, 421) hinreichend vertraut zu machen.

## Informationsblatt zur Datenverarbeitung in der Versammlungsbehörde (Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO)

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Art, den Umfang, den Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Haßberge  
Versammlungsbehörde  
97437 Haßfurt, Am Herrenhof 1  
Tel.: 09521/27-189,  
E-Mail: [oeffentliche-sicherheit@hassberge.de](mailto:oeffentliche-sicherheit@hassberge.de)

### Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Haßberge  
Datenschutzbeauftragter  
97437 Haßfurt, Am Herrenhof 1  
Tel.: 09521/27-306  
E-Mail: [datenschutz@landratsamt-hassberge.de](mailto:datenschutz@landratsamt-hassberge.de)

### Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung der Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel (Art. 13 BayVersG) auf dem Gebiet des Landkreises Haßberge, die den Regelungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes unterliegt.

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 13 Abs. 1 und 2 BayVersG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO im Rahmen der Sachbearbeitung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt für folgende Zwecke:

- Beurteilung der sicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit des Versammlungsleiters
- Beurteilung, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Durchführung der angezeigten Versammlung entgegenstehen

### Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Innerhalb des Landratsamtes:

- Abteilung I - Kommunal- und Ordnungsrecht, Verbraucherschutz
- Sachgebiet I/4 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Sachgebiet I/5- Straßenverkehrsrecht

- Abteilung III - Bau und Umwelt
- Sachgebiet III/4 - Wasserrecht, Naturschutz
- Abteilung II - Soziales und Gesundheit
- Sachgebiet II/3 - Jugendamt

Außerhalb der Landratsamtsverwaltung

- Stadt-/Gemeinde-/Marktgemeindeverwaltung
- Polizeibehörden
- Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz

### **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrages erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

### **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### **Pflicht zur Angabe der Daten**

Das Landratsamt Haßberge benötigt Ihre Daten, um Ihre Versammlungsanzeige bearbeiten und ggf. notwendige Entscheidungen nach dem BayVersG treffen zu können. Die Pflicht zur Angabe der personenbezogenen Daten besteht gem. Art. 13 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.